

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittstock/Dosse (-Stadtordnung-) vom 02.07.2004**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.05.2004 (GVBl.I S.186, 195) wird vom Bürgermeister der Stadt Wittstock/Dosse als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2004 für das Gebiet der Stadt Wittstock/Dosse folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Fahnen, Überspannungen
- § 4 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen
- § 5 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft
- § 6 Feuer
- § 7 Abdeckungen
- § 8 Verunreinigungen
- § 9 Benutzung der Anlagen; Störendes und gefährdendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen
- § 10 Lärm
- § 11 Hunde – Leinenzwang
- § 12 Gefahrenabwehr
- § 13 Hausnummern, Hinweise auf Grundstücke
- § 14 Ausnahmegenehmigungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Stadtordnung gilt für das Gemarkungsgebiet der Stadt Wittstock. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Bushaltestellen, Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, Gräben und Böschungen, letztere, soweit sie zum Straßenkörper gehören.
- (2) **Anlagen** sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grün- und Gartenanlagen, Spielplätze, Sport- und Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, Brunnen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.

### **§ 3**

#### **Fahnen, Überspannungen**

- (1) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss über Fahrbahnen mindestens 4,50 m und über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m betragen. Ihre Anbringung über Straßen und Anlagen bedarf – Fahnen ausgenommen – einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.
- (2) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen und Windkraftanlagen ist nicht gestattet.

### **§ 4**

#### **Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und das Ölwechseln ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Das gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) In Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient.

### **§ 5**

#### **Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft**

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf Straßen und Anlagen außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

### **§ 6**

#### **Feuer**

Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, ist das Entzünden von Feuern außerhalb eingefriedeter Privatgrundstücke verboten. In besonderen Fällen kann unter Vorlage der Einwilligung des Grundstücksbesitzers eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

### **§ 7**

#### **Abdeckungen**

Hydranten, Kontrollschächte, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.

### **§ 8**

#### **Verunreinigungen**

- (1) Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Versorgungsanlagen, Wartehäuschen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Insbesondere ist es untersagt, ohne Genehmigung Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden anderweitig zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.

- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappeller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen und ähnliches) verboten.
- (3) In städtische Papierkörbe dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle gefüllt werden.
- (3) Sperrmüll und Schrott darf nur am vereinbarten Abfuhrtag zur Abholung bereit gestellt werden. Der Eigentümer ist bis zur Übergabe an das Entsorgungsfahrzeug für die ordnungsgemäße Lagerung verantwortlich.
- (4) Die Bereitstellung von „Gelben Säcken“ außerhalb der Abfuhrtage ist verboten. Der Besitzer des „Gelben Sackes“ ist bis zur Übernahme durch den Entsorger für die ordnungsgemäße Lagerung verantwortlich. Durch unsachgemäße Lagerung entstandene Verschmutzungen (z.B. Flugmüll) sind durch den Bereitsteller unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss ausreichende Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Ware beseitigen.

## § 9

### **Benutzung der Anlagen; Störendes und gefährdendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen**

- (1) In Anlagen sind Baden, Zelten und lagern nur an dafür freigegebenen Stellen erlaubt; gewerbliche Betätigungen bedürfen einer Genehmigung.
- (2) Es ist verboten,
  1. auf Spielplätzen
  2. auf Schulhöfen,
 soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (3) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
  - aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch den In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
  - Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern),
  - Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen oder Gläsern),
  - Nächtigen insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
  - Lärmen und Erzeugen lauter Musik.

## § 10

### **Lärm**

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Ruhe zu stören. Hierzu gehören u.a. auch laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportausübung.
- (3) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus sonn- und feiertags ganztägig und werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Insbesondere das Betreiben von lärmverursachenden Maschinen und Geräten sind in dieser Zeit nicht erlaubt.

## **§ 11**

### **Hunde – Leinenzwang**

- (1) Das Halten von Hunden hat entsprechend der gültigen Hundehalterverordnung zu erfolgen.
- (2) Wer einen Hund ausführt, muss dafür sorgen, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt und Passanten nicht belästigt. Bei Verunreinigung ist der Hundeführer außerdem zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
- (3) Unabhängig von dem in der Hundehalterverordnung vorgeschriebenen Leinenzwang besteht in der Innenstadt von Wittstock einschließlich der die Stadtmauer umschließenden Wallanlagen sowie auf Spielplätzen, Friedhöfen und Badestellen Leinenzwang.

## **§ 12**

### **Gefahrenabwehr**

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen und Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder der Anlage ist abzusperrern und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder ähnliches gefährdet wird.
- (3) Überhängende Schneemassen und Eiszapfen sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft von Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (4) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z.B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke) sind, solange sie abfärben, durch ausreichenden auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## **§ 13**

### **Hausnummern, Hinweise auf Grundstücken**

Jeder Hauseigentümer hat die zutreffende Hausnummer so anzubringen bzw. anbringen zu lassen, dass diese von der Straße aus einwandfrei lesbar ist. Wenn sich die Nummer eines Gebäudes ändert, ist die alte Nummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

## **§ 14**

### **Ausnahmegenehmigungen**

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote oder Verbote der §§ 3 bis 13 dieser Verordnung oder Einschränkungen von Genehmigungen im Sinne von § 14 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen bzw. Satzungen außer Kraft:

- Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittstock/Dosse - Stadtordnung- vom 21.05.1992 (Beschluss-Nr.199/92);
- Gemeindeordnung der Gemeinde Fretzdorf vom 20.02.1992;
- Ortssatzung der Gemeinde Zempow vom 01.09.1993 (Beschluss-Nr.13/93);
- Stadtordnung der Stadt Freyenstein vom 11.09.1992.

	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafteten
Stadtordnung	16.06.2004	02.07.2004	10.07.2004	18.07.2004